

**RS OGH 1959/1/7 20b305/58,  
10b477/61 (10b478/61), 10b737/82,  
20b568/95, 8Ob123/00x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.01.1959

## Norm

ABGB §1480

ZPO §228

ZPO §393

## Rechtssatz

Ein über den Grund des Anspruches ergangenes Zwischenurteil bedeutet nicht ein Feststellungsurteil, so daß die allgemeine Verjährungszeit auf Grund eines rechtskräftigen Urteils nur für jenes Begehren maßgeblich ist, das vor der Fällung des Zwischenurteils geltend gemacht worden ist.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 305/58  
Entscheidungstext OGH 07.01.1959 2 Ob 305/58  
Veröff: EvBl 1959/157 S 267
- 1 Ob 477/61  
Entscheidungstext OGH 20.12.1961 1 Ob 477/61
- 1 Ob 737/82  
Entscheidungstext OGH 12.01.1983 1 Ob 737/82  
nur: Ein über den Grund des Anspruches ergangenes Zwischenurteil bedeutet nicht ein Feststellungsurteil. (T1)
- 2 Ob 568/95  
Entscheidungstext OGH 12.10.1995 2 Ob 568/95  
Ähnlich; Beisatz: Es ist dem Beklagten, solange nicht ein bestimmter Anspruch erhoben wurde, nicht möglich, gegen diesen einen Verjährungseinwand zu erheben. Wird daher erst nach Fällung eines bejahenden Zwischenurteiles eine Klagsweiterung vorgenommen, dann muß dem Beklagten auch die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen den in den Prozeß neu eingebrachten Anspruch die Einrede der Verjährung zu erheben. (T2)
- 8 Ob 123/00x  
Entscheidungstext OGH 29.06.2000 8 Ob 123/00x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0034338

## Dokumentnummer

JJR\_19590107\_OGH0002\_0020OB00305\_5800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)